

Hinweise zur Registrierung des Inbetriebnahmedatums

1. Registrierung des EEG-Inbetriebnahmedatums bei Einheiten und Anlagen

Im MaStR muss bei der Einheit und der dazu gehörenden Anlage (EEG-Anlage) jeweils das Inbetriebnahmedatum eingetragen werden.

Bei Einheiten mit EEG-Anlage ist in den meisten Fällen in beiden Feldern das gleiche Datum einzutragen: Bei Einheiten mit EEG-Anlage ist sowohl bei der Einheit als auch bei der EEG-Anlage ist das Inbetriebnahmedatum nach dem EEG einzutragen. Dieses Datum kann dem Inbetriebnahmeprotokoll des Anlagen-Installateurs entnommen werden. Der Anlagen-Installateur hat das Inbetriebnahmedatum gemäß der gesetzlichen Definition im EEG auf dem Inbetriebnahmeprotokoll vermerkt. Seit 1.4.2012 steht im EEG die folgende gesetzliche Definition: Inbetriebnahme ist „die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme“ (§ 3 Nummer 30 EEG).

Für jede EEG-Anlage ist jeweils die Definition zu verwenden, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültig war. In älteren Fassungen des EEG war die Definition etwas anders gefasst, so dass der Installateur einen anderen Tag als Inbetriebnahmedatum in seinem Inbetriebnahmeprotokoll vermerkt hat. Das Inbetriebnahmedatum von EEG-Anlagen ist unter anderem für die die korrekte Bestimmung der Höhe der Förderung von Bedeutung.

2. Registrierung des Inbetriebnahmedatums und des Datums der Aufnahme des Dauerbetriebs bei KWK-Anlagen

Bei Einheiten mit KWK-Anlage ist bei der Einheit und der KWK-Anlage ein Inbetriebnahmedatum einzutragen. Bei kleinen KWK-Anlagen ist in der Regel in beiden Feldern das gleiche Datum einzutragen. Dieses Datum kann dem Inbetriebnahmeprotokoll des Anlagen-Installateurs entnommen werden.

Bei größeren KWK-Anlagen können die beiden Daten auseinanderfallen:

- Bei der Stromerzeugungseinheit (SEE), also beim einzelnen Generator, ist das Datum der erstmaligen technischen Inbetriebnahme des Generators einzutragen.
- Bei der KWK-Anlage ist das Datum der Aufnahme des Dauerbetriebs anzugeben, das zeitlich nach der Inbetriebnahme des ersten Generators der KWK-Anlage liegen kann aber auch vor der Inbetriebnahme des letzten Generators.

Das Datum der **Aufnahme des Dauerbetriebs nach einer Modernisierung** wird im MaStR nicht gesondert erfasst.

3. Registrierung des Inbetriebnahmedatums bei Batteriespeichern

Batteriespeicher sind in sehr vielen Fällen mit Solaranlagen verbunden. Sie werden ausschließlich mit dem Strom aus der Solaranlage aufgeladen. In diesem Fall ist in den beiden Feldern das gleiche Datum einzutragen: Sowohl bei der Speicher-Einheit als auch bei der EEG-Anlage ist das Inbetriebnahmedatum des Speichers einzutragen. Wenn der Batteriespeicher (in seltenen Fällen) mit Strom aus einer KWK-Anlage oder aus dem Stromnetz aufgeladen wird, dann ist dieser Stromspeicher keine EEG-Anlage; entsprechend ist auch kein EEG-Inbetriebnahmedatum einzutragen.

Weitere Informationen zu EE-Speichern finden Sie in einem [Hinweispapier](#) der Bundesnetzagentur.

4. Bei sehr alten EEG-Anlagen sind in den beiden Feldern unterschiedliche Daten einzutragen

Wenn die Stromerzeugungseinheit erstmalig vor dem 1.1.2000 in Betrieb genommen wurde, dann ist das Inbetriebnahmedatum der EEG-Anlage gesetzlich auf den 1.1.2000 gesetzt worden. In diesem Fall sind an den beiden Stellen verschiedene Inbetriebnahmedaten anzugeben:

- Als Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Einheit ist das technische Inbetriebnahmedatum (z.B. in den 90er Jahren) anzugeben. Wenn dazu keine Unterlagen mehr auffindbar sind, kann das Datum geschätzt werden.
- Als Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der EEG-Anlage ist in diesem Fall der 1.1.2000 einzutragen.

5. Inbetriebnahmedatum nach einem Standortwechsel der Einheit

Wenn eine Einheit/Anlage an einem Ort ganz oder teilweise abgebaut wird und an einem anderen Ort errichtet wird, dann ändert sich dadurch das „Datum der erstmaligen Inbetriebnahme“ nicht. (Dieses Datum ist vergleichbar mit dem Geburtsdatum eines Menschen, das sich nicht ändert, wenn er in eine andere Wohnung zieht.)

Daraus folgt für Einheiten/Anlagen, bei denen ein Standortwechsel stattgefunden hat:

1. Als Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Einheit ist unverändert das Datum einzutragen, an dem die Einheit an ihrem ersten Standort erstmalig technisch in Betrieb genommen wurde (das „Geburtsdatum“ der Einheit).
2. Als Datum der Inbetriebnahme der EEG-Anlage ist ebenfalls das Datum einzutragen, das am ersten Standort der Anlage anzugeben war (das „Geburtsdatum“ der Anlage).
3. Als Datum der Inbetriebnahme der KWK-Anlage ist ebenfalls das Datum einzutragen, das am ersten Standort der Anlage anzugeben war (das „Geburtsdatum“ der Anlage).

Es wird künftig möglich sein, auch das Inbetriebnahmedatum am aktuellen Standort im MaStR einzutragen. Diese Funktion ist noch nicht programmiert. Anlagenbetreiber werden gebeten, die „Umszugsdaten“ ihrer Einheit später nachzutragen.

6. Inbetriebnahmedatum bei einem Generatorwechsel (nicht Wind und PV)

Wird ein bereits im MaStR registrierter Generator ausgetauscht, so ist *zuerst* der ersetzende Generator als neue Einheit zu registrieren und ggf. der bestehenden EEG-Anlage, KWK-Anlage, Speicher und Genehmigung zuzuordnen. Das Inbetriebnahmedatum der EEG/KWK-Anlage ändert sich dabei nicht, es sei denn, es ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen. Die Leistungswerte bei der EEG/KWK-Anlage sind aber ggf. anzupassen.

Wird dagegen nur der Motor ausgetauscht und der Generator bleibt bestehen, dann bleibt auch die Stromerzeugungseinheit bestehen. Es besteht nur eine Anpassungspflicht der Daten der Einheit/EEG- und KWK-Anlage, soweit sich Daten (z.B. Leistungsdaten) durch den Austausch ändern.

Für die ausgetauschte Stromerzeugungseinheit ist *anschließend* ggf. die Stilllegung zu registrieren. Handelt es sich bei dem Ersatzgenerator um eine gebrauchte Einheit, so ist als Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Einheit das Datum einzutragen, an dem die Einheit an ihrem ersten Standort erstmalig technisch in Betrieb genommen wurde (siehe 5. in diesen Hinweisen).

Wird die KWK-Anlage nach dem Austausch des Generators oder des Motors als ganz neue Anlage eingestuft, so ist auch eine neue KWK-Anlage zu registrieren, ggf. mit einer neuen Genehmigung.

Diese Regelung gilt nicht für Solarmodule und Windenergieanlagen.

7. Aus gebrauchten Modulen zusammengesetzte Solaranlagen

Wenn gebrauchte Module aus unterschiedlichen Solaranlagen an einem neuen Standort kombiniert werden, dann können sie dort nicht zu einer gemeinsamen EEG-Anlage zusammengeführt werden; sie bilden dauerhaft einzelne Einheiten und einzelne EEG-Anlagen, die separat zu registrieren sind. Für jede dieser Einheiten und für jede dieser EEG-Anlagen gelten in diesem Fall die vorstehend ausgeführten Regeln zum Inbetriebnahmedatum. Beispiel:

Ein Anlagenbetreiber hat 20 Module erworben, die bei einer anderen Anlage nach dem Umbau des Hauses keinen Platz mehr auf dem Dach hatten. Auf seinem eigenen Dach kombiniert er sie mit 15 Modulen, die er günstig kaufen konnte, weil sie seit Jahren im Schuppen eines Solar-Installateurs auf einer Palette gestapelt waren und noch nie in Betrieb genommen waren. In diesem Beispiel muss der Anlagenbetreiber zwei Einheiten und zwei EEG-Anlagen registrieren:

- Für die 20 Module ist bei beiden Daten das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme an ihrem ersten Standort anzugeben und zusätzlich das Umzugsdatum.
- Bei den 15 Modulen handelt es sich um eine neue Einheit, da die Module zwar schon älter sind, die „Geburt“ der Einheit aber erst mit ihrer erstmaligen Inbetriebnahme erfolgt.

8. Nachträgliche Änderung des Inbetriebnahmedatums bei Biomasse-Anlagen, Wasserkraft-Anlagen und bei KWK-Anlagen

Die gesetzlichen Regelungen des EEG und des KWKG sehen vor, dass Biomasse-Anlagen, Wasserkraft-Anlagen und KWK-Anlagen unter bestimmten Bedingungen nachträglich ein neues Inbetriebnahmedatum zugewiesen bekommen. In der Regel dient dies dazu, den Förderzeitraum neu zu starten. In diesen Fällen ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Als Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Einheit ist unverändert das Datum einzutragen, an dem die Einheit an ihrem ersten Standort erstmalig technisch in Betrieb genommen wurde (das „Geburtsdatum“ der Einheit).
2. Als Datum der Inbetriebnahme der EEG-Anlage bzw. der KWK-Anlage ist das neu zugewiesene Inbetriebnahmedatum einzutragen.

9. Inbetriebnahmedatum bei großen Verbrennungsanlagen und Kernenergie

Als Inbetriebnahmedatum der Einheit ist das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme einzutragen.

Die kommerzielle Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt, zu dem die Erzeugungseinheit nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben wird. Ausgenommen davon sind Programme zur Inbetriebnahme. Bei konventionellen Kraftwerken beschreibt die kommerzielle Inbetriebnahme das Datum, ab dem ein geregelter Leistungsbetrieb stattfindet.